



LfL, Institut für Pflanzenschutz, Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan

**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Pflanzenschutz**

**Vöttinger Straße 38  
85354 Freising-Weihenstephan**

<http://www.LfL.bayern.de/>

Telefon: 08161/71-5199

Telefax: 08161/71-5198

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: IPS 3d-7322.423 Kr/We

Datum: 28.03.2013

## **Zulassungsverfahren nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 29 Pflanzenschutzgesetz für Strepto und Firewall 17 WP**

Anlage: Allgemeinverfügung  
Information für die Imker (wird als Internetbeitrag der LfL veröffentlicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat mit Bescheid vom 07.03.2013 und Änderungsbescheid vom 26.03.2013 das Inverkehrbringen und die Verwendung von Strepto und von Firewall 17 WP der gemäß Art. 53 (Notfallsituationen im Pflanzenschutz) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 29 (Inverkehrbringen in besonderen Fällen) des Pflanzenschutzgesetzes für 120 Tage ab dem 01.04.2013 bis zum 29.07.2013 zugelassen. Die Zulassung gilt nur für Kernobst (Erwerbsobstjunganlagen bis zum 5. Standjahr) und ist mit strengen Auflagen verbunden.

Der Behandlungszeitraum wird auf die Blütezeit der jeweiligen Sorte beschränkt. Früchte dürfen nicht behandelt werden. **In Altanlagen ab dem 6. Standjahr dürfen nur Alternativmittel verwendet werden.**

Eine Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit wird für Bayern von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlassen (veröffentlicht im Internet und im Bayerischen Staatsanzeiger). Die Strepto- und Firewall 17 WP-Anwendung ist nur mit einem Berechtigungsschein durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach örtlichem Warndienstaufruf erlaubt.

...

Der Aufbrauch von **Restmengen** von Strepto und Firewall 17 WP aus dem Vorjahr ist unter den gleichen Bedingungen (Berechtigungsschein für die Anwendung, Anwendungsaufgaben usw.) möglich.

Die Überwachung der Rückstandssituation von Strepto und Firewall 17 WP im Honig (amtliche und nichtamtliche Untersuchung), die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit und der Ankauf nichtverkehrsfähigen Honigs werden gemäß des Maßnahmenkataloges durchgeführt. Aufgrund des Rückstandshöchstgehaltes für Streptomycin in Honig von 10 µg/kg, wird den Imkern nach Einsatz eines streptomycinhaltigen Pflanzenschutzmittels im Erwerbsobstbau dringend angeraten, ihren zur Zeit der Obstblüte erzeugten Honig beproben zu lassen. Dies umso mehr, wenn es sich um einen reinen Kernobst-Blütenhonig handelt.

Bei Bedarf können sich betroffene Imker beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) informieren, auf welchen Flächen Streptomycin-Anwendungen vorgesehen sind bzw. auf welchen Flächen Behandlungen durchgeführt wurden. Hierzu sind dem AELF von den Obstbauern die entsprechend ausgefüllten Formblätter vorzulegen.

Der Ankauf von in Bayern erzeugtem, belastetem Honig erfolgt nach Abstimmung zwischen Vertretern der örtlichen Imkerschaft und des Bayerischen Erwerbsobstbauverbandes bis zu 100 kg zu einem ortsüblichen Preis von 9,00 € pro kg Honig, bzw. ab 101 kg zu einem abgestuften Preis von 7,00 € pro kg Honig.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder gemäß beiliegender „Information für die Imker“ dementsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Kreckl, LD